

STATUTEN AZPP

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie Basel (AZPP) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel (nachstehend Verein genannt).

2. Zweck

2.1

Zweck des Vereins ist die Weiter- und Fortbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie. Er folgt den Ideen und Grundsätzen der European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy in the Public Sector (EFPP). Psychoanalytische Psychotherapie versteht die EFPP sowohl als definiertes Therapie-Setting (sitzend, niederfrequent, fokussiert) und zugleich als breites psychoanalytisches Anwendungsgebiet im institutionellen Rahmen, zur ambulanten, teilstationären und stationären Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen, zum vertieften Verständnis ihres subjektiven Erlebens, ihrer Beziehungen sowie des institutionellen Umfeldes, und zur Beratung von involvierten Bezugspersonen und Berufsleuten. Die Basis der Methode bilden stets grundlegende psychoanalytische Theorien. Die Konzeptionsbildung kann auf das Spektrum psychoanalytischer Richtungen zurückgreifen, ohne eine einzelne zu monopolisieren, und formt sich in Auseinandersetzung mit relevanten Nachbardisziplinen.

2.2

Der Verein betreibt das Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie (AZPP), das curriculare Weiterbildungen durchführt: für den Erwerb des Facharztstitels / Fachärztinentitels FMH in Psychiatrie und Psychotherapie für den Erwerb des Titels eidg. anerkannter Psychotherapeut / eidg. anerkannte Psychotherapeutin, für den Erwerb des Titels Psychoanalytischer Psychotherapeut / Psychoanalytische Psychotherapeutin EFPP.

2.3

In diesem Rahmen hält sich das AZPP an die Ausbildungsrichtlinien des Basler Regionalnetzes (nachstehend Regionalnetz) bzw. des SIWF und FMPP für die FMH-Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie sowie des PsyG und BAG für die Erlangung des Titels eidg. anerkannter Psychotherapeut / eidg. anerkannte Psychotherapeutin. Das AZPP beteiligt sich auch an weiteren Aktivitäten, die dem allgemeinen Vereinszweck und der Förderung der Psychoanalytischen Psychotherapie dienen.

2.4

Das AZPP strebt über die Regionsgrenzen hinaus die Kooperation mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung an.

3. Mitgliedschaft

3.1 Individuelle Mitglieder

3.1.1

Ordentliche Mitglieder können Dozierende und Absolventen oder Absolventinnen der vollständigen AZPP-Ausbildung sein, sowie psychoanalytisch qualifizierte Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

3.1.2

Ausserordentliche Mitglieder können sein: a) Psychiater:innen, die nur den Grundkurs AZPP absolviert haben und mit psychodynamischen Grundsätzen praktizieren. b) Personen mit medizinisch-psychiatrischer oder psychologischer oder anderer akademischer Qualifikation im Gesundheitsfeld, die mit dem AZPP institutionell verbunden oder vernetzt sind, und die sich für Belange psychoanalytischer Weiterbildung in besonderer Weise interessieren.

Die ausserordentlichen Mitglieder unterstützen das AZPP und seine Ziele. Der Vorstand schlägt geeignete Personen zur Wahl als ausserordentliches Mitglied vor. Die Wahl kann in jedem Einzelfall abgelehnt werden. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.2

Mitgliedschaftsbewerbungen individueller Mitglieder sind an den Vorstand zu richten, der sie formal hinsichtlich der Kriterien für die Mitgliedschaft überprüft und den Mitgliedern auf dem Korrespondenzweg vorlegt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann jedes Mitglied schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme erheben. Geht kein Einspruch ein, wird der oder die Bewerber:in in stiller Wahl als Mitglied aufgenommen. Im Falle eines Einspruchs erfolgen Diskussion und Wahl im ordentlichen Verfahren an der Mitgliederversammlung.

3.3

Beendigung der Mitgliedschaft kann auf schriftliche Ankündigung jeweils auf Jahresende erfolgen.

3.4

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der MV ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins oder berufsethischen Geboten zuwiderhandelt, oder gerichtlich bestraft wurde. Eine Anhörung durch den Vorstand muss vorausgehen.

4. Kooperationen

4.1 Kooperationspartnerschaft

Die Kooperationspartner:innen fördern gemeinsam mit dem AZPP die Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie. Entsprechend den individuellen Kooperationsvereinbarungen unterstützen sie das AZPP aktiv und verbindlich und können auch Funktionen in den Organen oder Arbeitsgruppen des AZPP durch dafür geeignete Personen übernehmen.

Den Kreis einzuladender Kooperationspartner:innen bilden:

4.1.1.

Psychoanalytische Institute und Vereinigungen.

4.1.2.

Psychiatrische Institutionen, welche sich als Weiterbildungsstätten für psychoanalytische Psychotherapie einsetzen oder interessieren.

4.1.3

Sonstige Institutionen, die sich für eine Verbreitung psychoanalytischen Wissens und die therapeutische Umsetzung engagieren.

4.2

Bewerbungen um Kooperationspartnerschaften sind an den Vorstand zu richten, der sie formal hinsichtlich der Kriterien für die Kooperation überprüft. Der Vorstand stellt geeignete Kooperationspartner:innen an der Mitgliederversammlung zur Diskussion vor. Die Wahl erfolgt an der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

4.3

Inhalt, Dauer und Beendigung der Kooperation sind in den individuellen Kooperationsvereinbarungen geregelt, welche vom Vorstand gemeinsam mit den Verantwortlichen der Kooperationspartner:innen schriftlich ausgearbeitet werden. Der Vorstand darf bereits vor der Wahl der Kooperationspartner:innen durch die Mitgliederversammlung bis dahin als provisorisch zu deklarierende Kooperationsvereinbarungen ausformulieren und unterzeichnen.

5. Beiträge, Mittel, Haftung

5.1

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, den die Mitgliederversammlung festlegt. Hauptsächlich finanziert sich das AZPP aus den Weiterbildungsbeiträgen. Es kann Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden.

5.2

Mitgliedern der Exekutivorgane (Vorstand und Ausbildungskommission) wird als Wertschätzung ihrer Tätigkeit der Mitgliederbeitrag erlassen.

5.3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Die Mitgliederversammlung (MV)

6.1

Die MV ist das oberste Organ des AZPP.

6.2

Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand spätestens zwanzig Tage zuvor schriftlich mit Traktandenliste einberufen. Ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder kann beim Vorstand jederzeit, unter Angabe der zu behandelnden Probleme, die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

6.3

Die MV hat das Recht auf alle interessierenden Informationen.

6.4

Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

6.4.1

mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitglieder:
Aufnahme neuer individueller Mitglieder (Prozedere gemäss Ziff. 3.2)

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Kassiers / der Kassierin
- Wahl der Mitglieder der Ausbildungskommission, Einsetzung allfälliger weiterer operativer Gremien und Wahl ihrer Mitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Genehmigung der Strategie des Vorstandes
- Genehmigung neuer Aktivitäten und entsprechender Projekte
- Aufträge an den Vorstand, die Strategie und Struktur des AZPP betreffen
- Genehmigung des Vorstandsreglements
- Genehmigung der Zulassungskriterien für Dozierende, Supervisoren oder Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiter:innen

6.4.2

mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitglieder:

- Aufnahme neuer Kooperationspartner:innen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abberufung von gewählten Gremien bzw. einzelner gewählter Mitglieder vor Ablauf der statutarischen Amtszeit
- Abberufung der Revisionsstelle
- Revision der Statuten
- Auflösung des Verein

7. Exekutivorgane

7.1

Das AZPP wird durch folgende Exekutivorgane organisiert:

- Vorstand (VS) mit Präsident:in bzw. Co-Präsidium und Kassier:in
- Ausbildungskommission (AK)
- allfällige weitere operative Gremien, welche mit der Organisation bestimmter Teilaktivitäten des AZPP beauftragt sind.

7.2

Die Mitglieder der Exekutivorgane werden von der MV einzeln gewählt. Sie sind individuelle, ordentliche AZPP-Mitglieder, mit Ausnahme von der Vertretung der Weiterzubildenden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Um der Kontinuität willen sind die Amtszeiten nach Möglichkeit zu staffeln.

7.3

Bei Vakanzen können sich die Exekutivorgane bis zur nächsten ordentlichen MV durch Kooptation ergänzen.

7.4

Die Exekutivorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie arbeiten mit Priorität nach dem Konsensprinzip. Im Konfliktfall entscheidet das einfache Mehr, mit Stichtscheid des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des oder der Vorsitzenden. Im Falle eines Co-Präsidiums haben beide Präsidenten oder Präsidentinnen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit haben die Co-Präsidenten oder Co-Präsidentinnen jeweils jährlich alternierend für 12 Monate die Befugnis zum Stichtscheid.

8. Vorstand, Präsident:in, Kassier:in

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des AZPP. Er sorgt für den Zusammenhalt, die gute Funktion und Entwicklung der Gesamtorganisation, für die Strategie, für die Finanzen, für die Aussenbeziehungen und Öffentlichkeitsarbeit. Für seine Aktivität ist der Vorstand gegenüber der MV verantwortlich.

8.1. Vorstand als Gesamtgremium

8.1.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem oder der Kassier:in und drei bis fünf Beisitzer:innen. Das Präsidium kann in einer Co-Besetzung zu zweit wahrgenommen werden.

8.1.2

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind privat oder institutionell psychotherapeutisch tätig und ordentliche Mitglieder des AZPP (Ziff. 7.2) sowie der EFPP Deutsche Schweiz.

8.1.3

Zusammensetzung:

- Mindestens je ein Mitglied muss Arzt oder Ärztin und Psychologe oder Psychologin sein.
- Ein Mitglied ist zugleich Mitglied der Ausbildungskommission.
- Die psychoanalytischen Kooperationspartner:innen können, in Abhängigkeit der individuellen Kooperationsvereinbarungen, mit AZPP-Weiterbildner:innen vertreten sein.
- Ein Mitglied sollte Kadermitarbeiter:in einer psychiatrischen Institution des Regionalnetzes sein.
- Ein bestimmtes Mitglied kann mehrere dieser Vertretungsfunktionen zugleich wahrnehmen.

8.1.4

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategie und Entwicklung der Organisation und ihres Angebots
- Kooperation und Zusammenarbeit intern und extern, namentlich mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen
- Ausarbeitung von individuellen Kooperationsvereinbarungen
- Vertretung des AZPP nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung und Zertifizierungen
- Organisation der Infrastruktur
- Ökonomie und Finanzen
- Beschwerdeinstanz
- Einberufung der MV

8.1.5

Um seine Aufgaben zu erfüllen, erhält der Vorstand die notwendigen Informationen von der AK und allfälligen weiteren operativen Gremien. Er orientiert diese seinerseits in geeigneter Weise über seine laufenden Geschäfte. In der Zusammenarbeit mit diesen Gremien sorgt der Vorstand für die notwendigen Klärungsprozesse, die wenn immer möglich zu einem Konsens oder allseits getragenen Kompromiss führen. Er ist befugt, Richtlinien zu geben.

8.1.6

In Materien, die der Zustimmung der MV bedürfen, kann der Vorstand im dringlichen Fall vorsorglich aktiv werden.

8.1.7

Der Vorstand kann, unter Beibehaltung seiner Verantwortung gegenüber der MV, geeignete Teilaufgaben an ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsführung abgeben.

8.1.8

Der Vorstand organisiert sich gemäss einem Geschäftsreglement, das von der MV zu genehmigen ist.

8.2 Der oder die Präsident:in

Der oder die Präsident:in des AZPP ist ein:e Dozent:in des AZPP und repräsentiert den Verein. Das Präsidium kann in einer Co-Besetzung zu zweit wahrgenommen werden. Er oder sie organisiert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Vorstandssitzungen, leitet die MV, erstattet der MV Bericht, nimmt die notwendigen Verbindungen zur AK und den operativen Gremien auf, handelt und entscheidet im dringenden Fall vorsorglich namens des Vereins bzw. des Vorstandes, kann einzelne Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

8.3 Der oder die Kassier:in

Der oder die Kassier:in ist für die korrekte Abwicklung der AZPP-Finzen verantwortlich: besorgt Kassenverwaltung und Buchführung, erstellt Jahresrechnung und Budget und vertritt es in der MV, ist zuständig für die Administration bzgl. Steuern und Sozialversicherung. Das Amt Kassier:in kann in einer Co- Besetzung zu zweit wahrgenommen werden.

9. Die Ausbildungskommission (AK)

Die Ausbildungskommission konzipiert und organisiert die curricularen Weiterbildungskurse in psychoanalytischer Psychotherapie, welche die Kernaufgabe des AZPP bilden:

- den Grundkurs für den Erwerb des Titels Facharzt / Fachärztin FMH in Psychiatrie und Psychotherapie.
- den Aufbaukurs für den Erwerb des Titels eidg. anerkannter Psychotherapeut / eidg. anerkannte Psychotherapeutin und des Titels Psychoanalytischer Psychotherapeut / Psychoanalytische Psychotherapeutin EFPP.

9.2

Die AK setzt sich zusammen aus mindestens fünf von der MV gewählten AZPP-Mitgliedern, welche Dozierende sein müssen. Die Kooperationspartner:innen können, entsprechend den individuellen Vereinbarungen, mit dafür geeigneten Personen in der AK vertreten sein. Zudem wird ein:e Weiterzubildende:r auf Vorschlag der Weiterzubildenden in die AK gewählt (Ziff. 11). Dieser: kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von einzelnen Traktanden ausgeschlossen werden.

9.3

Ein Mitglied der AK nimmt im Vorstand Einsitz (Ziff. 8.1.3).

9.4

Die AK bestimmt eine:n Vorsitzende:n und organisiert sich im Übrigen selber.

9.5

Die AK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Planung und Umsetzung des Curriculums mit detaillierten Lehrinhalten, entsprechend den massgebenden Ausbildungsrichtlinien und in Absprache mit dem Regionalnetz sowie den curricularen Vorgaben des SIWF und FMPP für den Erwerb des Facharztstitels / Fachärztinnentitels FMH in Psychiatrie und Psychotherapie und den Vorgaben des PsyG und BAG für die Erlangung des Titels eidg. anerkannter Psychotherapeut / eidg. anerkannte Psychotherapeutin. Der Rahmenplan des Curriculums muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- Erarbeitung und Anwendung von Zulassungskriterien von Dozierenden, Supervisoren oder Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiter:innen, unter Berücksichtigung von Zertifizierungsanforderungen. Die Kriterien müssen von der MV genehmigt und publik zugänglich sein.
- Berufung von Dozierenden
- Anerkennung und Auflistung von Supervisoren oder Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiter:innen
- Information von Kursinteressenten oder Kursinteressentinnen
- Erarbeitung und Anwendung von Aufnahme- und Abschlussanforderungen, sowie des Verfahrens bei Ausschluss oder Relegation, unter Berücksichtigung von Zertifizierungsanforderungen. Die Kriterien müssen vom Vorstand genehmigt und publik zugänglich sein.
- Aufnahme von Weiterzubildenden
- Ausschluss von Weiterzubildenden
- Erstellen von Abschlussdiplomen und Teilnahmebescheinigungen
- Vorschläge zur Budgetierung von Gebühren und Honorareinnahmen
- Berichterstattung an die MV

10. Dozierende, Supervisoren oder Supervisorinnen, Selbsterfahrungsleiter:innen

10.1

Es bestehen von der AK erarbeitete und von der MV genehmigte, transparente fachliche Zulassungskriterien (Ziff. 9.5) für Dozierende, Supervisoren oder Supervisorinnen, Selbsterfahrungsleiter:innen

10.2

Reguläre Dozierende werden von der AK berufen.

10.3

Zu einzelnen Themen können ergänzend Gastdozierende eingeladen werden, welche den Zulassungsanforderungen und Verpflichtungen der regulären Dozierenden nicht unterworfen sind.

10.4

Supervisoren oder Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiter:innen werden auf deren Antrag anerkannt und auf einer Liste publiziert. Es besteht keine Verpflichtung zur Zulassung.

10.5

Reguläre Dozierende, Supervisoren oder Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiter:innen sind zur regelmässigen Fortbildung sowie zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmassnahmen und an spezifischen Fachveranstaltungen für Weiterbildner:innen des AZPP verpflichtet.

11. Weiterzubildende

11.1

Es bestehen transparente Zulassungs-, Anforderungs-, Abschluss- und Relegationskriterien (vgl. Ziff. 9.5). Zuständig für die Verfahren ist die Ausbildungskommission. Deren Beschlüsse können an den Vorstand weitergezogen werden.

11.2

Die Weiterzubildenden halten mindestens einmal jährlich eine Teilnehmersammlung ab. Sie haben Anrecht auf einen Sitz in der AK und schlagen der MV aus ihren Reihen ein Mitglied zur Wahl vor. Dieses muss mindestens ein Jahr Ausbildung im AZPP bereits absolviert haben.

11.3

Die Weiterzubildenden können Bedürfnisse und Kritiken regelmässig in Gesprächen mit der Ausbildungskommission einbringen.

11.4

Die Weiterzubildenden können der MV als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.

12. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist von den Exekutivorganen unabhängig. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert die Buchhaltung des Vereins und des AZPP und berichtet über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Revisionsstätigkeit anlässlich der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

13. Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

14. Auflösung des Vereins

14.1

Der Verein wird aufgelöst, wenn das AZPP seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann oder seine Aufgaben in eine andere Organisation derart einbringt, dass keine Selbständigkeit mehr besteht.

14.2

Die MV beschliesst in einem ersten Beschluss die Einleitung des Auflösungsverfahrens und beauftragt den Vorstand mit den nötigen Arbeiten. Nach deren Abschluss entlastet die MV den Vorstand, verfügt über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens und löst den Verein auf. Die Beschlüsse im Rahmen dieses Procederes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen (Ziff. 6.4.2).

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Basel, den 19. August 2002. Der Vorsitzende der konstituierenden Versammlung,

Dr. med. Tibor Klaber, Basel.

16. Änderungen

16.1

Die erste geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 30.08.2006 einstimmig beschlossen.

16.2

Die zweite geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 07.11.2007 einstimmig beschlossen.

16.3

Die dritte vollständig revidierte Fassung wurde an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.02.2011 beschlossen.

16.4

Die vierte geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 06.05.2015 einstimmig beschlossen.

16.5

Die fünfte geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 25.05.2016 einstimmig beschlossen.

16.6

Die sechste geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 15.05.2019 einstimmig beschlossen.

16.7

Die siebte geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 20.08.2020 mit einem Zweidrittelsmehr der Stimmen beschlossen.

16.8

Die achte geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 16.05.2022 einstimmig beschlossen.

16.9

Die vorliegende neunte geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 15.05.2023 mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Die bisherigen Kollektivmitgliedschaften von Trägerinstitutionen gemäss bisheriger Ziff. 3.1 der Statuten fallen nach der Mitgliederversammlung im Jahre 2023 ohne weiteres dahin